

# Wichtige Informationen zu Fehlzeiten im AFBG (Stand: 01.08.2016) Präsenzunterricht und für sämtliche mediengestützten Lernphasen

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Maßnahmezeitraum

Es besteht die **Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme** am **Präsenzunterricht und** für sämtliche **mediengestützten Lernphasen**. Dies schließt auch den **Live-Online-Unterricht (Live-Webinar / virtuelles Klassenzimmer in Echtzeit)** mit ein.

Sofern die Teilnahme nicht an mindestens **70 %** der Präsenzstunden nachgewiesen wird, wird die komplette Förderung nach dem AFBG zurückgefordert.

## **Regelmäßige Teilnahme und Teilnahmenachweis** (§ 9a AFBG)

**bei Präsenzunterricht und mediengestützten Lehrgängen (Teilzeit- und Vollzeitunterricht):**

Es besteht die Verpflichtung zur **regelmäßigen Teilnahme** an der Maßnahme. Diese liegt vor, wenn die Teilnahme an mind. 70 % der Präsenzstunden und bei mediengestütztem Unterricht an mindestens 70 % der Leistungskontrollen nachgewiesen wird (vgl. § 9a Abs. 1 AFBG). Dies schließt auch den **Live-Online-Unterricht (Live-Webinar / virtuelles Klassenzimmer in Echtzeit)** mit ein.

Nach 6 Monaten, zum Ende und bei Abbruch einer Maßnahme wird wegen der Prüfung der regelmäßigen Teilnahme ein Teilnahmenachweis (Formblatt F) angefordert. Bei längeren Fortbildungsmaßnahmen und in besonderen Fällen können weitere Teilnahmenachweise angefordert werden (vgl. § 9a Abs. 2 AFBG). Die Aufforderung zur Vorlage des Teilnahmenachweises erhalten Sie zu gegebener Zeit von unserem Amt übersandt.

**Sofern die Teilnahme nicht an mind. 70 % der Präsenzstunden und bei mediengestütztem Unterricht nicht an mind. 70 % der Leistungskontrollen nachgewiesen wird (d. h. somit **Fehlzeiten von mehr als 30 %**), wird die **komplette** Förderung nach dem AFBG zurückgefordert, da dann nicht mehr von einer regelmäßigen Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme ausgegangen wird.**

**Die Förderung wird hinsichtlich der regelmäßigen Teilnahme an der Maßnahme unter den Vorbehalt der Einstellung und Rückforderung gestellt.**

## **Abbruch oder Unterbrechung einer Maßnahme aus wichtigem Grund** (§ 7 Abs. 4a AFBG):

Der Abbruch oder die Unterbrechung einer Maßnahme aus wichtigem Grund bedürfen der ausdrücklichen **Erklärung durch den/die Antragsteller/in**, die ohne schuldhaftes Zögern (d. h. unverzüglich) dem Amt vorzulegen ist. Eine Mitteilung über die Fortbildungsstätte ist nicht ausreichend.

Unterbleibt eine solche Erklärung oder wird diese erst verspätet vorgelegt, kann die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer sich später nicht mehr auf diesen wichtigen Grund berufen.

**Schichtarbeit** oder **betriebliche Gründe** (z. B. Arbeitgeber stellt Arbeitnehmer auf Grund der aktuellen Arbeitssituation nicht für die Fortbildung frei) stellen keine Begründung für Fehlzeiten dar.

Längerfristige **Erkrankungen** bitte unbedingt unverzüglich dem Amt für Ausbildungsförderung mitteilen.

Ich versichere, dass ich diese Informationen bei Antragstellung zur Kenntnis genommen und auch die hieraus entstehenden Rechtsfolgen verstanden habe. Im Falle einer Förderung werde ich in der Anlage zum Bescheid nochmals darauf hingewiesen.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift